

BESCHLUSS

I.

Die am 18. Juni 2013 durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts getroffene Eilregelung über den Einsatz der Richterin am Amtsgericht Kampshoff wird gem. § 21 i Abs. 2 S. 3 GVG vom Präsidium genehmigt.

II.

Aus Anlass des Eingangs der Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 6. Strafsenats hinsichtlich der Strafsache gegen TWARAGIMUNGU u.a., Az. III-6 StS 2/13, vom 28.05.2013, ergänzt durch Schreiben vom 07.06.2013 und Schreiben vom 25.06.2013 wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Zur Entlastung des 6. Strafsenats wird der 6a. (Hilfs-)Strafsenat eingerichtet.

Der 6a. (Hilfs-)Strafsenat übernimmt vom 6. Strafsenat die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Nr. 1 der Zuständigkeit des 6. Strafsenats gemäß des Geschäftsverteilungsplans 2013, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 01.05.2013 bis zum 31.10.2013 eingegangen ist bzw. eingehen wird und das Hauptsacheverfahren noch nicht eröffnet wurde.

Der 6a. Hilfsstrafsensat ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Stein als Vorsitzende
Richter am Oberlandesgericht Olbrisch (stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Oberlandesgericht Ebert
Richter am Oberlandesgericht Dr. Quantius
Richter am Oberlandesgericht Dr. Schütz

Sämtliche Mitglieder des 6a. Hilfsstrafsenats verbleiben mit einem Zwanzigstel ihrer Arbeitskraft in ihren bisherigen Senaten.

Gründe:

Am 28.05.2013 ist beim 6. Strafsenat die Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 24.05.2013 in der Strafsache gegen TWAGIRAMUNGU u.a., Az. III-6 StS 2/13, wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland eingegangen. Mit Schreiben vom 28.05.2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Überlastung des 6. Strafsenats angezeigt. Diese Überlastungsanzeige wurde durch Schreiben der Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 07.06.2013 und 25.06.2013 ergänzt und aktualisiert.

1.

Der 6. Strafsenat ist aus folgenden Gründen bereits nicht in der Lage, über die Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden:

Bei dem Verfahren gegen TWAGIRAMUNGU u.a. handelt es sich um eine Haftsache. Zwei der drei Angeeschuldigten befinden sich seit dem 05.12.2012 in Untersuchungshaft. Der 6. Strafsenat hat noch am 28.05.2013 die Haftfortdauer angeordnet und das Verfahren dem Bundesgerichtshof zur Prüfung gem. § 121 Abs.1 StPO vorgelegt (Haftprüfungstermin 05.06.2013). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht noch aus.

Bereits mit Schreiben vom 07.01.2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats hinsichtlich des am 20.12.2012 eingegangenen Verfahrens gegen KREKSHI, Az III-6 4/12, die Überlastung des 6. Strafsenats angezeigt. Mit Beschluss vom 18.01.2013 hat das Präsidium dieses Verfahren auf den 5. Strafsenat übertragen.

Mit weiterem Schreiben vom 06.03.2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats dessen Überlastung im Hinblick auf ein am 23.01.2013 eingegangenes Strafverfahren gegen SEN angezeigt. Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.03.2013 hat das Präsidium des Oberlandesgerichts diese Strafsache dem 5. Strafsenat übertragen.

Der 6. Strafsenat verhandelt seit dem 25.07.2012 in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einer Ergänzungsrichterin aus dem eigenen Senat ganztägig an zwei, bei Bedarf an drei Wochentagen im Verfahren gegen EL-KEBIR u.a. (III-6 StS 1/12 -

„Düsseldorfer Zelle“). Hierbei handelt es sich um eine Haftsache mit einem Umfang von bislang 287 Stehordnern. Die vier Angeklagten machen von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Eine Teileinlassung des Angeklagten SIMSEK hinsichtlich der gegen ihn auch erhobenen Betrugsvorwürfe ist nun in der 27. KW erfolgt. Ein Ende der Beweisaufnahme ist nach wie vor nicht absehbar. Der Senat prüft derzeit die Durchführbarkeit eines an die Islamische Republik Mauretanien gerichteten Rechtshilfeersuchens. Das Verfahren wird nach Auskunft der Vorsitzenden des 6. Strafsenats voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Seit Mitte Dezember 2012 ist das vom Bundesgerichtshof aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren gegen EREREN (III-6 StS 3/12) beim 6. Strafsenat anhängig. Auch hierbei handelt es sich um eine Haftsache mit einem Umfang von 134 Stehordnern. In diesem Verfahren hat die Hauptverhandlung am 06.05.2013 in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einem Ergänzungsrichter aus dem 6. Strafsenat begonnen. Es wird regelmäßig an zwei Wochentagen ganztägig verhandelt. Der Angeklagte befindet sich bereits seit dem 09.04.2007 in Untersuchungshaft und macht von seinem Schweigerecht Gebrauch.

Aufgrund des verfahrensentscheidenden Auslandsbezuges ist der 6. Strafsenat in dem Verfahren gegen EREREN neben den laufenden Hauptverhandlungen bereits seit mehreren Wochen mit der Abfassung umfangreicher Rechtshilfeersuchen an die türkischen Justizbehörden befasst. Bislang sind sechs Rechtshilfeersuchen an die Türkei übersandt worden. Ein Ende der Beweisaufnahme ist – auch mit Rücksicht auf die Unwägbarkeiten im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Türkei insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Lage – nicht absehbar. Auch hinsichtlich dieses Verfahrens ist nach Auskunft der Vorsitzenden des 6. Strafsenats nicht damit zu rechnen, dass es in diesem Jahr beendet wird.

Im Hinblick auf diese derzeit verhandelten Verfahren ist der 6. Strafsenat schon nicht in der Lage, das Zwischenverfahren gegen TWAGIRAMUNGU u.a. unter Beachtung des in Haftsachen besonders geltenden Beschleunigungsgrundsatzes durchzuführen. Schon die Vorbereitung der Eröffnungsberatung ist dem 6. Strafsenat vor folgendem Hintergrund nicht mehr möglich: Das Verfahren richtet sich gegen drei Angeschuldigte, von denen zwei in Haft sind. Es hat einen Umfang von derzeit 46 Stehordnern; ein Geständnis der in Haft befindlichen Angeschuldigten ist nicht zu erwarten. Soweit der dritte Angeschuldigte sich im Ermittlungsverfahren geständig eingelassen und die weiteren Angeschuldigten belastet hat, wird im Rahmen der Eröffnungsberatung zu prüfen sein, welche Auswirkungen dies auf die Aufklärung des Tatvorwurfs hat.

Auch eine personelle Verstärkung des 6. Strafsenats mit einer oder zwei weiteren Richterkräften würde an dessen Hinderung, das Zwischenverfahren durchzuführen, nichts ändern. Zwar könnten zusätzliche Richterkräfte vorbereitend das vorliegende Aktenmaterial und etwaige Stellungnahmen der Angeschuldigten sichten und prüfen, um etwaige Zwischenentscheidungen vorzubereiten. Die Zwischenentscheidungen selbst bedürfen indes einer Besetzung mit mindestens drei Richtern. Die eigentliche Beratung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die anschließende Beschlussfassung hat zwingend mit fünf Richtern einschließlich der Vorsitzenden zu erfolgen. Zumindest die Vorsitzende muss dazu über möglichst vollständige Aktenkenntnis verfügen. Diese Kenntnis kann sie sich angesichts der derzeitigen Belastung des 6. Strafsenats mit vier ganztägigen Hauptverhandlungstagen und der damit einhergehenden Sitzungsvor- und -nachbereitung nicht verschaffen. Sie ist also an der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehindert. Diese bei der Vorsitzenden des 6. Strafsenats festgestellte Überlastung gilt in dem gleichen Maße für sämtliche Beisitzer des Senats, die alle mit voller Kraft an den laufenden Verfahren beteiligt sind. Dementsprechend ist auch eine Vertretung der Vorsitzenden für die Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Richter am Oberlandesgericht Rottländer ist neben seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender zugleich Zweitberichterstatter in dem Verfahren gegen EREREN. Richterin am Oberlandesgericht Helmig-Rieping ist neben ihrer Funktion als Erstberichterstatterin in diesem Verfahren zugleich Ergänzungsrichterin in dem Verfahren gegen EL-KEBIR u.a. Richter am Oberlandesgericht van Lessen ist Erstberichterstatter in dem Verfahren gegen EL-KEBIR. u.a. und zugleich Ergänzungsrichter in dem Verfahren gegen EREREN. Richter am Oberlandesgericht Kreuels ist neben seiner Funktion als Zweitberichterstatter in dem Verfahren gegen EL-KEBIR u.a. wie auch Richter am Oberlandesgericht van der Grinten in beiden laufenden Verfahren dafür zuständig, die Mitschriften zu fertigen und zu diktieren. Richter am Oberlandesgericht van der Grinten und Richter am Oberlandesgericht Rottländer sind zudem ständig mit der Abfassung von Entwürfen der Entscheidungen hinsichtlich gestellter Anträge (überwiegend Widersprüche und Beweisanträge) befasst.

Die Frage der Eröffnung der Hauptverhandlung ist auch nicht bereits in wesentlichen Teilen im Rahmen der Haftentscheidung geprüft worden. Nachdem die Anklage am 28.05.2013 bei dem 6. Strafsenat eingegangen ist, war er gehalten, noch am selben Tag, gleichzeitig mit der Anzeige der Überlastung, über die Haftfortdauer zu entscheiden. Denn bis zum 05.06.2013 hatte über den Generalbundesanwalt die Vorlage an den Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Haftfortdauer zu erfolgen. Der Senat hat sich daher nach Auskunft der Vorsitzenden des 6. Strafsenats an diesem Tag auf eine Überprüfung der seit Erlass des Haftbefehls durch den Ermittlungs-

richter beim Bundesgerichtshof etwa veränderten Umstände – orientiert am Inhalt der Anklageschrift des Generalbundesanwalts – beschränkt.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass im Falle der Eröffnung das Verfahren gegen TWAGIRAMUNGU u.a. voraussichtlich nicht in einer Besetzung von drei Richtern verhandelt werden kann. Dies ergibt sich aus dem engen Auslandsbezug des Verfahrens, weil die FDLR in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo tätig gewesen sein soll. Ferner besteht die Notwendigkeit, Strukturen der FDLR festzustellen, einer Gruppierung, die bislang noch nicht Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bei dem hiesigen oder einem anderen Oberlandesgericht war. Auch die umfangreichen TKÜ-Maßnahmen (27 CD-ROMs) und der Tatzeitraum von nahezu vier Jahren lassen eine Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Richtern unwahrscheinlich erscheinen. Im Hinblick auf die derzeit noch nicht absehbare Dauer der laufenden Hauptverhandlungen sind Beginn und Durchführung einer weiteren Hauptverhandlung gegen TWAGIRAMUNGU u.a. im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens in diesem laufenden Jahr nicht möglich, weil die Sitzungsfrequenz, soweit derzeit absehbar, sich bis zum Ende dieses Jahres – mit Ausnahme einer Sitzungsunterbrechung gem. § 229 Abs. 2 StPO zur Abwicklung der Jahresurlaube – nicht verändern wird.

2.

Im Hinblick auf die Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 6. Strafsenats wurde der Vorsitzende des 5. Strafsenats vorsorglich zur Vorbereitung einer Präsidiumssitzung um Darstellung der Belastungssituation des 5. Strafsenats als Vertretersenat gebeten. Diese Stellungnahme wurde am 20.06.2013 vorgelegt. Der 5. Strafsenat als Vertretersenat des 6. Strafsenats ist aufgrund folgender Belastungssituation nicht in der Lage, weitere Strafverfahren vom 6. Strafsenat zu übernehmen.

Das vom 6. Strafsenat übernommene Strafverfahren gegen SEN wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wird seit Anfang Juni 2013 an überwiegend zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche in der Besetzung mit fünf Richtern und einer Ergänzungsrichterin verhandelt. Es handelt sich um eine Haftsache. Das Strafverfahren gegen SEN, der von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, befindet sich in der Anfangsphase einer nach derzeitiger Einschätzung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats umfangreichen und zeitintensiven Beweisaufnahme. U.a. sind 15 Rechtshilfeersuchen in die Türkei erforderlich geworden, die auf die Vernehmung teilweise dort inhaftierter teilweise dort auf freiem Fuß lebender türkischer Zeugen gerichtet sind. Eine Beendigung der Hauptverhandlung ist nicht absehbar.

Das Strafverfahren gegen GÜNES wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wird seit Oktober 2012 an einem Hauptverhandlungstag pro Woche ebenfalls in der Besetzung mit fünf Richtern und einer Ergänzungsrichterin verhandelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Haftsache. Der Angeklagte GÜNES hat zwischenzeitlich eine teilgeständige Einlassung abgegeben. Am 15.07.2013 wurden die Schlussvorträge gehalten, wobei der Senat allerdings noch nicht entschieden hat, ob darin gestellten Hilfsbeweisansträgen der Verteidigung nachzugehen ist. Die Beendigung der Hauptverhandlung jedenfalls bis September/Oktober 2013 erscheint nach Auskunft des Vorsitzenden des 5. Strafsenats möglich.

Das Strafverfahren gegen KREKSHI wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wird seit April 2013 an überwiegend zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche verhandelt. Auch hierbei handelt es sich um eine Haftsache. Das Strafverfahren gegen KREKSHI, der von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, befindet sich in einer nach derzeitiger Einschätzung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats umfangreichen und zeitintensiven Beweisaufnahme. Eine Beendigung der Hauptverhandlung erscheint erst zum Jahreswechsel 2013/2014 möglich.

Im 5. Strafsenat ist das noch nicht terminierte Verfahren gegen AFRASIABI u.a. wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz anhängig, welches noch nicht eröffnet und terminiert ist, weil es sich nicht um eine Haftsache handelte. In diesem Verfahren sind die insgesamt drei Angeschuldigten nicht geständig.

3.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Belastungen der beiden erstinstanzlichen Strafsenate des Hauses ist es geboten, einen Hilfsstrafsensat einzurichten, der in der Lage ist, das innerhalb des im Beschlusstenor genannten Zeitraums beim 6. Strafsenat bereits eingegangene und zukünftig eingehende Verfahren unter Beachtung des für Haftsachen besonders geltenden Beschleunigungsgrundsatzes zu bearbeiten; damit wird zugleich die Effizienz des Geschäftsablaufs des 6. Strafsenats erhalten.

Die Voraussetzungen für die Gründung eines Hilfsstrafsensats zur Bearbeitung der Sache liegen vor. Insbesondere ist der reguläre Spruchkörper lediglich vorübergehend überlastet (vgl. BGHSt 33, 303). Eine vorübergehende Überlastung des 6. Strafsenats ist insbesondere deswegen zu bejahen, weil die Vorsitzende des 6. Strafsenats mitgeteilt hat, dass nach Auskunft des Generalbundesanwalts mit dem Eingang weiterer Verfahren nachzeitigem Kenntnisstand vor dem Jahresende nicht zu rechnen sei.

Im 5. Strafsenat ist für September 2013 der Eingang der Anklage gegen einen Beschuldigten angekündigt, dem Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Deutsche Taliban Mujahedin) zur Last gelegt wird. Es handelt sich um eine Haftsache. Darüber hinaus ist für den Jahreswechsel 2013/2014 die Anklage gegen vier inhaftierte Beschuldigte angekündigt, denen u.a. die Beteiligung an dem gescheiterten Sprengstoffanschlag am Bonner Hauptbahnhof 2012 und die Vorbereitung eines Anschlags auf ein führendes Mitglied der PRO NRW zur Last gelegt wird. Im Hinblick auf die Mitteilung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats, dass ein Abschluss der gegen GÜNES und KREKSHI laufenden Strafverfahren im September bzw. zum Jahreswechsel 2013/2014 möglich erscheint, ist es nicht geboten, einen weiteren dauerhaften Spruchkörper mit einer Zuständigkeit für erstinstanzliche Strafverfahren einzurichten.

III.

Aus Anlass der infolge der Erkrankung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stobbe eingetretenen Belastung des 6. Senats für Familiensachen wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgerichts Düsseldorf mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der 7. Senat für Familiensachen übernimmt vom 6. Senat für Familiensachen aus dessen Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan 2013 die ersten 20 ab dem 18.07.2013 neu eingehenden Familiensachen, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

IV.

Aus Anlass des bevorstehenden Eintretens von Richter am Landgericht Dr. Hüser und Richter am Landgericht Dr. Scheuß wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit Wirkung zum 01.09.2013 wie folgt geändert:

Richter am Landgericht Dr. Hüser tritt zum 1. Zivilsenat.

Richter am Landgericht Dr. Scheuß tritt zum 2. Strafsenat, 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen sowie zum 3. Senat für Bußgeldsachen.

Düsseldorf, 17. Juli 2013

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen

Bergmann-Streyl

Derrix

Dicks

Drossart

Havliza

Jenssen

Kaiser

Malsch

- Urlaub -

Roidl-Hock

Dr. Scholten

BESCHLUSS

I.

Die am 18. Juni 2013 durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts getroffene Eilregelung über den Einsatz der Richterin am Amtsgericht Kampshoff wird gem. § 21 i Abs. 2 S. 3 GVG vom Präsidium genehmigt.

II.

Aus Anlass des Eingangs der Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 6. Strafsenats hinsichtlich der Strafsache gegen TWARAGIMUNGU u.a., Az. III-6 StS 2/13, vom 28.05.2013, ergänzt durch Schreiben vom 07.06.2013 und Schreiben vom 25.06.2013 wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Zur Entlastung des 6. Strafsenats wird der 6a. (Hilfs-)Strafsenat eingerichtet.

Der 6a. (Hilfs-)Strafsenat übernimmt vom 6. Strafsenat die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Nr. 1 der Zuständigkeit des 6. Strafsenats gemäß des Geschäftsverteilungsplans 2013, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 01.05.2013 bis zum 31.10.2013 eingegangen ist bzw. eingehen wird und das Hauptsacheverfahren noch nicht eröffnet wurde.

Der 6a. Hilfsstrafsenaat ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Stein als Vorsitzende
Richter am Oberlandesgericht Olbrisch (stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Oberlandesgericht Ebert
Richter am Oberlandesgericht Dr. Quantius
Richter am Oberlandesgericht Dr. Schütz

Sämtliche Mitglieder des 6a. Hilfsstrafsenats verbleiben mit einem Zwanzigstel ihrer Arbeitskraft in ihren bisherigen Senaten.

Gründe:

Am 28.05.2013 ist beim 6. Strafsenat die Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 24.05.2013 in der Strafsache gegen TWAGIRAMUNGU u.a., Az. III-6 StS 2/13, wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland eingegangen. Mit Schreiben vom 28.05.2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Überlastung des 6. Strafsenats angezeigt. Diese Überlastungsanzeige wurde durch Schreiben der Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 07.06.2013 und 25.06.2013 ergänzt und aktualisiert.

1.

Der 6. Strafsenat ist aus folgenden Gründen bereits nicht in der Lage, über die Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden:

Bei dem Verfahren gegen TWAGIRAMUNGU u.a. handelt es sich um eine Haftsache. Zwei der drei Angeeschuldigten befinden sich seit dem 05.12.2012 in Untersuchungshaft. Der 6. Strafsenat hat noch am 28.05.2013 die Haftfortdauer angeordnet und das Verfahren dem Bundesgerichtshof zur Prüfung gem. § 121 Abs.1 StPO vorgelegt (Haftprüfungstermin 05.06.2013). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht noch aus.

Bereits mit Schreiben vom 07.01.2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats hinsichtlich des am 20.12.2012 eingegangenen Verfahrens gegen KREKSHI, Az III-6 4/12, die Überlastung des 6. Strafsenats angezeigt. Mit Beschluss vom 18.01.2013 hat das Präsidium dieses Verfahren auf den 5. Strafsenat übertragen.

Mit weiterem Schreiben vom 06.03.2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats dessen Überlastung im Hinblick auf ein am 23.01.2013 eingegangenes Strafverfahren gegen SEN angezeigt. Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.03.2013 hat das Präsidium des Oberlandesgerichts diese Strafsache dem 5. Strafsenat übertragen.

Der 6. Strafsenat verhandelt seit dem 25.07.2012 in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einer Ergänzungsrichterin aus dem eigenen Senat ganztägig an zwei, bei Bedarf an drei Wochentagen im Verfahren gegen EL-KEBIR u.a. (III-6 StS 1/12 -

„Düsseldorfer Zelle“). Hierbei handelt es sich um eine Haftsache mit einem Umfang von bislang 287 Stehordnern. Die vier Angeklagten machen von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Eine Teileinlassung des Angeklagten SIMSEK hinsichtlich der gegen ihn auch erhobenen Betrugsvorwürfe ist nun in der 27. KW erfolgt. Ein Ende der Beweisaufnahme ist nach wie vor nicht absehbar. Der Senat prüft derzeit die Durchführbarkeit eines an die Islamische Republik Mauretanien gerichteten Rechtshilfeersuchens. Das Verfahren wird nach Auskunft der Vorsitzenden des 6. Strafsenats voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Seit Mitte Dezember 2012 ist das vom Bundesgerichtshof aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren gegen EREREN (III-6 StS 3/12) beim 6. Strafsenat anhängig. Auch hierbei handelt es sich um eine Haftsache mit einem Umfang von 134 Stehordnern. In diesem Verfahren hat die Hauptverhandlung am 06.05.2013 in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einem Ergänzungsrichter aus dem 6. Strafsenat begonnen. Es wird regelmäßig an zwei Wochentagen ganztägig verhandelt. Der Angeklagte befindet sich bereits seit dem 09.04.2007 in Untersuchungshaft und macht von seinem Schweigerecht Gebrauch.

Aufgrund des verfahrensentscheidenden Auslandsbezuges ist der 6. Strafsenat in dem Verfahren gegen EREREN neben den laufenden Hauptverhandlungen bereits seit mehreren Wochen mit der Abfassung umfangreicher Rechtshilfeersuchen an die türkischen Justizbehörden befasst. Bislang sind sechs Rechtshilfeersuchen an die Türkei übersandt worden. Ein Ende der Beweisaufnahme ist – auch mit Rücksicht auf die Unwägbarkeiten im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Türkei insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Lage – nicht absehbar. Auch hinsichtlich dieses Verfahrens ist nach Auskunft der Vorsitzenden des 6. Strafsenats nicht damit zu rechnen, dass es in diesem Jahr beendet wird.

Im Hinblick auf diese derzeit verhandelten Verfahren ist der 6. Strafsenat schon nicht in der Lage, das Zwischenverfahren gegen TWAGIRAMUNGU u.a. unter Beachtung des in Haftsachen besonders geltenden Beschleunigungsgrundsatzes durchzuführen. Schon die Vorbereitung der Eröffnungsberatung ist dem 6. Strafsenat vor folgendem Hintergrund nicht mehr möglich: Das Verfahren richtet sich gegen drei Angeschuldigte, von denen zwei in Haft sind. Es hat einen Umfang von derzeit 46 Stehordnern; ein Geständnis der in Haft befindlichen Angeschuldigten ist nicht zu erwarten. Soweit der dritte Angeschuldigte sich im Ermittlungsverfahren geständig eingelassen und die weiteren Angeschuldigten belastet hat, wird im Rahmen der Eröffnungsberatung zu prüfen sein, welche Auswirkungen dies auf die Aufklärung des Tatvorwurfs hat.

Auch eine personelle Verstärkung des 6. Strafsenats mit einer oder zwei weiteren Richterkräften würde an dessen Hinderung, das Zwischenverfahren durchzuführen, nichts ändern. Zwar könnten zusätzliche Richterkräfte vorbereitend das vorliegende Aktenmaterial und etwaige Stellungnahmen der Angeschuldigten sichten und prüfen, um etwaige Zwischenentscheidungen vorzubereiten. Die Zwischenentscheidungen selbst bedürfen indes einer Besetzung mit mindestens drei Richtern. Die eigentliche Beratung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die anschließende Beschlussfassung hat zwingend mit fünf Richtern einschließlich der Vorsitzenden zu erfolgen. Zumindest die Vorsitzende muss dazu über möglichst vollständige Aktenkenntnis verfügen. Diese Kenntnis kann sie sich angesichts der derzeitigen Belastung des 6. Strafsenats mit vier ganztägigen Hauptverhandlungstagen und der damit einhergehenden Sitzungsvor- und -nachbereitung nicht verschaffen. Sie ist also an der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehindert. Diese bei der Vorsitzenden des 6. Strafsenats festgestellte Überlastung gilt in dem gleichen Maße für sämtliche Beisitzer des Senats, die alle mit voller Kraft an den laufenden Verfahren beteiligt sind. Dementsprechend ist auch eine Vertretung der Vorsitzenden für die Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Richter am Oberlandesgericht Rottländer ist neben seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender zugleich Zweitberichterstatter in dem Verfahren gegen EREREN. Richterin am Oberlandesgericht Helmig-Rieping ist neben ihrer Funktion als Erstberichterstatterin in diesem Verfahren zugleich Ergänzungsrichterin in dem Verfahren gegen EL-KEBIR u.a. Richter am Oberlandesgericht van Lessen ist Erstberichterstatter in dem Verfahren gegen EL-KEBIR. u.a. und zugleich Ergänzungsrichter in dem Verfahren gegen EREREN. Richter am Oberlandesgericht Kreuels ist neben seiner Funktion als Zweitberichterstatter in dem Verfahren gegen EL-KEBIR u.a. wie auch Richter am Oberlandesgericht van der Grinten in beiden laufenden Verfahren dafür zuständig, die Mitschriften zu fertigen und zu diktieren. Richter am Oberlandesgericht van der Grinten und Richter am Oberlandesgericht Rottländer sind zudem ständig mit der Abfassung von Entwürfen der Entscheidungen hinsichtlich gestellter Anträge (überwiegend Widersprüche und Beweisanträge) befasst.

Die Frage der Eröffnung der Hauptverhandlung ist auch nicht bereits in wesentlichen Teilen im Rahmen der Haftentscheidung geprüft worden. Nachdem die Anklage am 28.05.2013 bei dem 6. Strafsenat eingegangen ist, war er gehalten, noch am selben Tag, gleichzeitig mit der Anzeige der Überlastung, über die Haftfortdauer zu entscheiden. Denn bis zum 05.06.2013 hatte über den Generalbundesanwalt die Vorlage an den Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Haftfortdauer zu erfolgen. Der Senat hat sich daher nach Auskunft der Vorsitzenden des 6. Strafsenats an diesem Tag auf eine Überprüfung der seit Erlass des Haftbefehls durch den Ermittlungs-

richter beim Bundesgerichtshof etwa veränderten Umstände – orientiert am Inhalt der Anklageschrift des Generalbundesanwalts – beschränkt.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass im Falle der Eröffnung das Verfahren gegen TWAGIRAMUNGU u.a. voraussichtlich nicht in einer Besetzung von drei Richtern verhandelt werden kann. Dies ergibt sich aus dem engen Auslandsbezug des Verfahrens, weil die FDLR in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo tätig gewesen sein soll. Ferner besteht die Notwendigkeit, Strukturen der FDLR festzustellen, einer Gruppierung, die bislang noch nicht Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bei dem hiesigen oder einem anderen Oberlandesgericht war. Auch die umfangreichen TKÜ-Maßnahmen (27 CD-ROMs) und der Tatzeitraum von nahezu vier Jahren lassen eine Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Richtern unwahrscheinlich erscheinen. Im Hinblick auf die derzeit noch nicht absehbare Dauer der laufenden Hauptverhandlungen sind Beginn und Durchführung einer weiteren Hauptverhandlung gegen TWAGIRAMUNGU u.a. im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens in diesem laufenden Jahr nicht möglich, weil die Sitzungsfrequenz, soweit derzeit absehbar, sich bis zum Ende dieses Jahres – mit Ausnahme einer Sitzungsunterbrechung gem. § 229 Abs. 2 StPO zur Abwicklung der Jahresurlaube – nicht verändern wird.

2.

Im Hinblick auf die Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 6. Strafsenats wurde der Vorsitzende des 5. Strafsenats vorsorglich zur Vorbereitung einer Präsidiumssitzung um Darstellung der Belastungssituation des 5. Strafsenats als Vertretersenat gebeten. Diese Stellungnahme wurde am 20.06.2013 vorgelegt. Der 5. Strafsenat als Vertretersenat des 6. Strafsenats ist aufgrund folgender Belastungssituation nicht in der Lage, weitere Strafverfahren vom 6. Strafsenat zu übernehmen.

Das vom 6. Strafsenat übernommene Strafverfahren gegen SEN wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wird seit Anfang Juni 2013 an überwiegend zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche in der Besetzung mit fünf Richtern und einer Ergänzungsrichterin verhandelt. Es handelt sich um eine Haftsache. Das Strafverfahren gegen SEN, der von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, befindet sich in der Anfangsphase einer nach derzeitiger Einschätzung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats umfangreichen und zeitintensiven Beweisaufnahme. U.a. sind 15 Rechtshilfeersuchen in die Türkei erforderlich geworden, die auf die Vernehmung teilweise dort inhaftierter teilweise dort auf freiem Fuß lebender türkischer Zeugen gerichtet sind. Eine Beendigung der Hauptverhandlung ist nicht absehbar.

Das Strafverfahren gegen GÜNES wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wird seit Oktober 2012 an einem Hauptverhandlungstag pro Woche ebenfalls in der Besetzung mit fünf Richtern und einer Ergänzungsrichterin verhandelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Haftsache. Der Angeklagte GÜNES hat zwischenzeitlich eine teilgeständige Einlassung abgegeben. Am 15.07.2013 wurden die Schlussvorträge gehalten, wobei der Senat allerdings noch nicht entschieden hat, ob darin gestellten Hilfsbeweisansträgen der Verteidigung nachzugehen ist. Die Beendigung der Hauptverhandlung jedenfalls bis September/Oktober 2013 erscheint nach Auskunft des Vorsitzenden des 5. Strafsenats möglich.

Das Strafverfahren gegen KREKSHI wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wird seit April 2013 an überwiegend zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche verhandelt. Auch hierbei handelt es sich um eine Haftsache. Das Strafverfahren gegen KREKSHI, der von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, befindet sich in einer nach derzeitiger Einschätzung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats umfangreichen und zeitintensiven Beweisaufnahme. Eine Beendigung der Hauptverhandlung erscheint erst zum Jahreswechsel 2013/2014 möglich.

Im 5. Strafsenat ist das noch nicht terminierte Verfahren gegen AFRASIABI u.a. wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz anhängig, welches noch nicht eröffnet und terminiert ist, weil es sich nicht um eine Haftsache handelte. In diesem Verfahren sind die insgesamt drei Angeschuldigten nicht geständig.

3.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Belastungen der beiden erstinstanzlichen Strafsenate des Hauses ist es geboten, einen Hilfsstrafsensat einzurichten, der in der Lage ist, das innerhalb des im Beschlusstenor genannten Zeitraums beim 6. Strafsenat bereits eingegangene und zukünftig eingehende Verfahren unter Beachtung des für Haftsachen besonders geltenden Beschleunigungsgrundsatzes zu bearbeiten; damit wird zugleich die Effizienz des Geschäftsablaufs des 6. Strafsenats erhalten.

Die Voraussetzungen für die Gründung eines Hilfsstrafsensats zur Bearbeitung der Sache liegen vor. Insbesondere ist der reguläre Spruchkörper lediglich vorübergehend überlastet (vgl. BGHSt 33, 303). Eine vorübergehende Überlastung des 6. Strafsenats ist insbesondere deswegen zu bejahen, weil die Vorsitzende des 6. Strafsenats mitgeteilt hat, dass nach Auskunft des Generalbundesanwalts mit dem Eingang weiterer Verfahren nachzeitigem Kenntnisstand vor dem Jahresende nicht zu rechnen sei.

Im 5. Strafsenat ist für September 2013 der Eingang der Anklage gegen einen Beschuldigten angekündigt, dem Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Deutsche Taliban Mujahedin) zur Last gelegt wird. Es handelt sich um eine Haftsache. Darüber hinaus ist für den Jahreswechsel 2013/2014 die Anklage gegen vier inhaftierte Beschuldigte angekündigt, denen u.a. die Beteiligung an dem gescheiterten Sprengstoffanschlag am Bonner Hauptbahnhof 2012 und die Vorbereitung eines Anschlags auf ein führendes Mitglied der PRO NRW zur Last gelegt wird. Im Hinblick auf die Mitteilung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats, dass ein Abschluss der gegen GÜNES und KREKSHI laufenden Strafverfahren im September bzw. zum Jahreswechsel 2013/2014 möglich erscheint, ist es nicht geboten, einen weiteren dauerhaften Spruchkörper mit einer Zuständigkeit für erstinstanzliche Strafverfahren einzurichten.

III.

Aus Anlass der infolge der Erkrankung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stobbe eingetretenen Belastung des 6. Senats für Familiensachen wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgerichts Düsseldorf mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der 7. Senat für Familiensachen übernimmt vom 6. Senat für Familiensachen aus dessen Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan 2013 die ersten 20 ab dem 18.07.2013 neu eingehenden Familiensachen, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

IV.

Aus Anlass des bevorstehenden Eintretens von Richter am Landgericht Dr. Hüser und Richter am Landgericht Dr. Scheuß wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit Wirkung zum 01.09.2013 wie folgt geändert:

Richter am Landgericht Dr. Hüser tritt zum 1. Zivilsenat.

Richter am Landgericht Dr. Scheuß tritt zum 2. Strafsenat, 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen sowie zum 3. Senat für Bußgeldsachen.

Düsseldorf, 17. Juli 2013

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen

Bergmann-Streyl

Derrix

Dicks

Drossart

Havliza

Jenssen

Kaiser

Malsch

- Urlaub -

Roidl-Hock

Dr. Scholten